

17. Wahlperiode

Wahl

**Wahl von vier Abgeordneten zu Vertretern Berlins für die 38. Ordentliche
Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden**

Regierender Bürgermeister
SKzl - III A I
Telefon: 926-2342

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

**von vier Abgeordneten zu Vertretern Berlins für die
38. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden**

Das Abgeordnetenhaus wählt für die 38. Ordentliche Hauptversammlung
des Deutschen Städtetages vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden

vier Abgeordnete

als Vertreter Berlins.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Städtetages ist Berlin in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages mit acht Delegierten vertreten. Außerdem haben in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages die vier Berliner Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages Stimmrecht (vom Abgeordnetenhaus sind die Abgeordneten Kirsten Flesch und Michael Freiberg gewählt worden, der Senat hat Herrn Bürgermeister Frank Henkel benannt und wird den Regierenden Bürgermeister benennen).

Da nach der Satzung des Deutschen Städtetages die Hälfte der zu entsendenden Vertreter aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern bestehen soll, wird das Abgeordnetenhaus gebeten, wie bisher vier der zu benennenden acht Vertreter für die 38. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Dresden zu wählen.

Für die anderen vier zu benennenden Vertreter hat der Regierende Bürgermeister einer guten Übung entsprechend den Rat der Bürgermeister um Vorschläge gebeten.

Zur 37. Ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2013 in Frankfurt am Main wurden vom Abgeordnetenhaus

Frau Abgeordnete Dr. Clara West (SPD)

Frau Abgeordnete Bruni Wildenhein-Lauterbach (SPD)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)

benannt.

Außerdem findet die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und seiner/ihrer Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 der Satzung statt.

Ein Auszug aus der Satzung des Deutschen Städtetages und ein voraussichtlicher Zeitplan für die 38. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages sind als Anlagen beigefügt.

Berlin, den 13. November 2014

Wowereit

Der Regierende Bürgermeister

Auszug aus der Satzung Deutscher Städtetag
in der Fassung vom 4. Juni 1987

§ 6
Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder das Präsidium es beschließt oder wenn ein Viertel der unmittelbaren Mitgliedstädte es unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt. Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 6),
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5),
- c) die Berufung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 7),
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiterer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- e) die Hauptversammlung beschließt ferner über Anträge, die von mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Hauptversammlung oder von einem Mitgliedverband gestellt werden.

(2) Zur Hauptversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

- a) jede unmittelbare Mitgliedstadt

bis 250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000 bis 500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000 bis 1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
über 1 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete

- b) jeder Mitgliedverband aus seinen Mitgliedsgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind,

bis 250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000 bis 500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000 bis 1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
1 000 000 bis 2 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete
über 2 000 000 Einwohner	12 Abgeordnete

- c) jedes außerordentliche Mitglied zwei Abgeordnete.

Die Hälfte der Abgeordneten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen (Stadtverordneten, Ratsherren/Ratsfrauen, Gemeinderäten/Gemeinderätinnen) bestehen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 2) und des Präsidiums (§ 8 Abs. 2) sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

(4) Die Beigeordneten des Deutschen Städtetages, die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen, die nicht nach Abs. 2 oder 3 stimmberechtigt sind, nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den unmittelbaren Mitgliedstädten, den Mitgliedverbänden, den außerordentlichen Mitgliedern, ferner den Stimmberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 sowie den Beratern/Beraterinnen gemäß Abs. 4 sechs Wochen vorher übersandt werden.

Mit der Einladung ist folgendes bekannt zu geben:

- a) Die Stimmrechte gemäß Abs. 2;
- b) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 und ihre Anschrift unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zu benennen;
- c) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 unmittelbar zu benachrichtigen;
- d) der Hinweis, dass das Stimmrecht von Abgeordneten gemäß Abs. 2, die nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptgeschäftsstelle bekannt gegeben sind, verfällt, ohne dass dadurch die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berührt wird.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten, wobei gemäß § 5 Abs. 3 auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte übertragene Stimmen mitzählen. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn die steuerliche Seite im Benehmen mit dem Finanzamt geklärt ist, es sei denn, dass die beabsichtigte Satzungsänderung offensichtlich die steuerrechtliche Stellung des Deutschen Städtetages nicht berührt.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Hauptversammlung überweist, sowie über die Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, die den Deutschen Städtetag für länger als ein Jahr verpflichten; ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),
- b) die Beiträge der Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
- c) dringende Angelegenheiten anstelle der Hauptversammlung (§ 5 Abs. 7),
- d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlung (§ 6 Abs. 1),
- e) die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),
- h) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 3),
- i) die Anstellung von Beigeordneten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3), die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 2),
- k) den Haushalts- und Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung der Hauptgeschäftsstelle (§ 12 Abs. 1).

(2) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin (§ 9 Abs. 1),
- b) den nach Abs. 3 entsandten Hauptausschussmitgliedern,
- c) den nach Abs. 4 zugewählten Hauptausschussmitgliedern und
- d) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.

(3) Die Mitgliedverbände entsenden:

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören,

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag mittelbar angehören.

Die Mitgliedstadt Berlin entsendet vier Hauptausschussmitglieder, die Mitgliedstadt Hamburg entsendet drei Hauptausschussmitglieder.

Die Mitgliedschaft dieser Hauptausschussmitglieder besteht, bis sie durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die Hauptgeschäftsstelle oder gemäß § 5 Abs. 6 endet. Die unter abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses müssen unter den von den Mitgliedverbänden zu entsendenden Hauptausschussmitgliedern sein.

Vom Volke gewählte Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Sinne von § 6 Abs. 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Entsendung berücksichtigt werden.

(4) Der Hauptausschuss kann sich durch Zuwahl von bis zu 15 Personen ergänzen. Die Wahlzeit der zugewählten Mitglieder beträgt, soweit sie nicht vorher durch eine Entsendung nach Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 endet, vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen teil.

§ 9

Vertretung des Deutschen Städtetages

(1) Auf Vorschlag des Hauptausschusses wählt die Hauptversammlung aus der Mitte des Präsidiums für die Zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Präsidenten/die Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und weiter Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

...

**Voraussichtlicher Zeitplan für die 38. Hauptversammlung
vom 9. bis 11. Juni 2015 in Dresden**

Dienstag, 9. Juni 2015	
9:30 Uhr	Gruppenbesprechungen des Präsidiums
10:30 Uhr	Sitzung Präsidium
14:00 Uhr	Gruppenbesprechungen des Hauptausschusses
15:00 Uhr	Hauptausschuss-Sitzung
16:30 Uhr	Gruppenbesprechungen der Hauptversammlung
ca. 19:00 Uhr	Abend der parteipolitischen Gruppen
Mittwoch, 10. Juni 2015	
10:00 Uhr	Hauptversammlung I. Teil
15:00 Uhr	Foren
19:00 Uhr	Abendveranstaltung der Stadt Dresden für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hauptversammlung
Donnerstag, 11. Juni 2015	
9:30 Uhr	Hauptversammlung II. Teil
gegen 12:00 Uhr	Ende